

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 11

Artikel: Normen für die Handhabung des Submissionswesens der Schweizer. Bundesbahnen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-576544>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

platz und (später zu erstellen) Deucherstraße. An die Kosten dieser Straßenbauten und Kanalisationen leisten die Grundigentümer über die Gratisabtretung des Bodens und der Übernahme der Planiekosten noch einen Beitrag von zusammen Fr. 18,000.

Normen für die Handhabung des Submissionswesens der Schweizer. Bundesbahnen

vom 14. Mai 1913.

1. Bauarbeiten im Werte von mehr als Fr. 5000 und Lieferungen (inklusive Anschaffungen der Druckmaschinenverwaltung, der Materialverwaltungen und der Werkstätten), sowie größere Verkäufe von Altmaterial sind, soweit tunlich, auf Grundlage von öffentlichen Ausschreibungen und zu Einheitspreisen zu vergeben.

Sofern keine öffentliche Ausschreibung stattfindet, sind in der Regel mehrere Firmen zur Einreichung von Offerten einzuladen.

2. Bei Bauarbeiten sind der Ausschreibung der Vertragsentwurf, Pläne, Baubeschreibungen und event. Muster usw. zugrunde zu legen und den Bewerbern Eingabeformulare in der Form von Voranschlägen blanko abzugeben.

Bei Lieferungen und Altmaterialverkäufen sind der Ausschreibung die Lieferungs- resp. Verkaufsbedingungen und, soweit es den Verhältnissen angemessen ist, ebenfalls der Vertragsentwurf, Pläne, Muster, Beschreibungen usw. zugrunde zu legen und den Bewerbern Eingabeformulare einzuhändigen.

In jeder Ausschreibung muß angegeben sein, bis zu welchem Zeitpunkt die Angebote verbindlich bleiben.

3. In der Ausschreibung ist zu verlangen, daß die Angebote unter der Aufschrift „Eingabe betreffend . . .“ verschlossen an diejenige Stelle adressiert werden, welche die Ausschreibung erlassen hat.

4. Die eingehenden Angebote sind vom Sekretär der betreffenden Direktion zu sammeln und nach Ablauf

der Eingabefrist uneröffnet dem Vorsteher des Departementes zuzustellen, in dessen Geschäftskreis die Behandlung fällt.

5. Angebote, welche nach Ablauf der Eingabefrist eingehen, dürfen nicht berücksichtigt werden.

Als rechtzeitig eingelangt gelten auch diejenigen Angebote, welche den Poststempel des Aufgabortes vom letzten Tage der Eingabefrist tragen.

Die letztere Bestimmung gilt nicht für Angebote, die bis zu einer bestimmten Stunde einzureichen sind (wie z. B. bei Kupferlieferungen) und erst nach deren Ablauf eintreffen.

6. Die Angebote werden durch den Departementsvorsteher oder in Anwesenheit desselben durch einen Beamten geöffnet. Über das Ergebnis der Ausschreibung ist ein Protokoll aufzunehmen.

7. Sofort nach erfolgter Eröffnung sind die Angebote auf allfällige Rechnungsfehler zu prüfen. Sodann ist beförderlich eine summarische Zusammenstellung der Angebote, enthaltend die Namen der Bewerber und die zur Beurteilung nötigen Daten anzufertigen und dem betreffenden Departemente vorzulegen.

8. In folgenden Fällen soll vom Grundsatz, bei Submissionen den Zuschlag der niedrigsten Offerte zu erteilen, abgegangen werden:

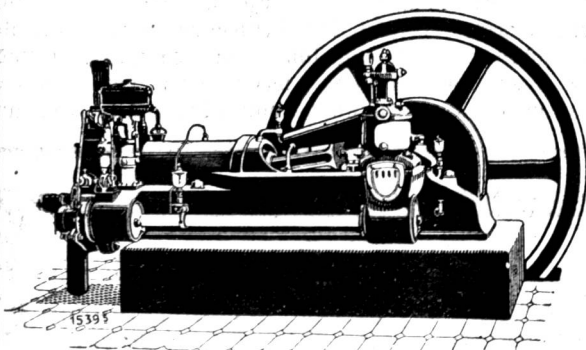
- a) Wenn im billigsten Angebot ein so niedriger Preis gefordert wird, daß auf Grund desselben regelrechte Arbeit nach normaler Einschätzung nicht geleistet werden kann. Ein solches Angebot soll nur dann berücksichtigt werden, wenn vom Angebotsteller eine genügende Begründung gegeben wird, oder eine solche bekannt ist.
- b) Wenn das niedrigste Angebot von einer ausländischen Firma ausgeht, sofern die Differenz zwischen diesem und dem nächst höhern Angebot eines zuverlässigen schweizerischen Bewerbers nur gering ist.
- c) Wenn die Offerte des am Arbeitsorte oder in dessen Nähe ansässigen Unternehmers nicht wesentlich höher ist als diejenige eines entfernt wohnenden Unternehmers, jedoch nur bei kleineren Arbeitsvergaben und wenn der Verwaltung überdies in Hinsicht auf spätere Reparaturen ein Vorteil hieraus erwächst.
- d) Wenn der Unternehmer für tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung nicht die erforderliche Sicherheit bietet, oder Löhne zahlt, oder Arbeitsbedingungen stellt, welche hinter den in seinem Gewerbe üblichen Löhnen, bzw. Arbeitsbedingungen zurückbleiben. Als übliche Löhne gelten vor allem diejenigen, welche in Lohnstarifen enthalten sind, die gemeinsam von den Unternehmer- und Arbeiterorganisationen aufgestellt worden sind.

9. Der Entscheid über den Zuschlag ist mit Beförderung herbeizuführen und dem oder den mit dem Zuschlag bedachten Bewerbern bekannt zu geben. Gleichzeitig sind auch die übrigen Bewerber davon in Kenntnis zu setzen, daß ihre Angebote nicht berücksichtigt werden konnten.

10. Über das Resultat einer jeden öffentlichen Ausschreibung ist im Eisenbahn-Amtsblatt eine kurze Mitteilung zu veröffentlichen, enthaltend die Firma, welche den Zuschlag erhalten hat und den Umfang der zuge schlagenen Arbeit oder Lieferung. Bei Verkäufen von Altmaterial sind die erzielten Einheitspreise beizufügen.

Durch obige Normen werden diejenigen vom 16. Januar 1907 (E. A. Nr. 3/07) und die Verfügung im Schreiben der Generaldirektion an die Kreisdirektionen Nr. 22701/IV vom 16. Mai 1908 aufgehoben und ersetzt.

Deutzer Dieselmotoren



Liegende Ausführung von 12 PS an
Einfacher und billiger als stehende Dieselmotoren
Vorteilhafteste Betriebsmotoren
für Industrie und Gewerbe 4334 2

Billige Zweitaktrohlmotoren

Deutzer Gas-Benzin-Petrol-Motoren
in anerkannt unübertroffener Ausführung

GASMOTOREN-FABRIK „DEUTZ“ A.-G. ZÜRICH